

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag vom 15. September 2025

SVP-Fraktion (Sprecher: Huber-Wildhaus-Alt St.Johann)

Art. 5	Artikeltitel:	Beitragsbemessung a) massgebendes Einkommen
	Abs. 1:	Die Beiträge richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten werden als Pauschale je Kind bemessen.
	Abs. 2:	Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich nach dem massgebenden Einkommen und Vermögen. Ein Beitrag darf die Kosten der Erziehungsberechtigten für das in Anspruch genommene Betreuungsangebot nicht übersteigen.
	Abs. 3:	<u>Streichen.</u>
	Abs. 4:	<u>Streichen.</u>
Art. 6:		<u>Streichen.</u>

Begründung:

Eine einkommensabhängige Vergünstigung der Betreuungskosten verstärkt den Fehlanreiz hin zu höheren Arbeitspensen, da sich die Beiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung durch das höhere Einkommen verringern. Dies widerspricht dem Ziel der Vorlage zur Bekämpfung des Fachkräftemangels. Zudem werden arbeitstätige Erziehungsberechtigte teilweise sogar doppelt bestraft, wenn die Betreuungsstelle auch noch einkommensabhängige Tarife anwendet.